

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2015/112

freigegeben am **02.07.2015**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Ammermann, Hans-Hermann

Datum: 23.06.2015

Planfeststellung zur A 20, 1. Abschnitt; Stellungnahme der Gemeinde

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.07.2015	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	14.07.2015	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Gemeinde Rastede gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Für den ersten Abschnitt der geplanten A 20 von Westerstede bis Drochtersen im Bereich zwischen der A 28 bei Westerstede und der A 29 bei Jaderberg ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden.

Der Link zu den Auslegungsunterlagen ist unter www.rastede.de eingerichtet. Soweit in der weiteren Darstellung auf einzelne Planunterlagen verwiesen wird, können diese unter der vorgenannten Internetadresse eingesehen werden.

Die Veröffentlichung des Planfeststellungsverfahrens erfolgte am 02. Juni 2015. Die Auslegung, unter anderem bei der Gemeinde Rastede, findet in der Zeit vom 11. Juni bis 10. Juli 2015 statt. Während dieser Zeit und bis zum 24. Juli 2015 sind Stellungnahmen bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen. Gemäß den rechtlichen Vorschriften sind bereits jetzt Stellungnahmen und Hinweise nicht nur die betroffenen Bürger sondern auch der Behörden erforderlich, um im Bedarfsfalle zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss des Verfahrens nicht die Möglichkeit einer Klageerhebung zu verlieren. Dabei können im Hinblick auf den geplanten Trassenverlauf durchaus auch Bedenken bereits für Bereiche erhoben werden, die geographisch erst durch einen möglichen zweiten Bauabschnitt berührt würden. In der Stellungnahme (vergleiche Anlage 1 zu dieser Vorlage) finden sich deshalb auch Anregungen und Hinweise, die sich auf Bereiche beziehen, die erst Gegenstand eines weiteren Planfeststellungsverfahrens werden. Darüber hinaus wären Anregungen und Bedenken, soweit sie grundsätzlich abgegeben worden sind, zu einem späteren Zeitpunkt durchaus ergänzungsfähig. Die Stellungnahme der Gemeinde Rastede - vergleiche Anlage – ist deshalb zum jetzigen Zeit-

punkt nicht als zwingend abschließend zu betrachten. Ebenfalls dienen die Anregungen und Bedenken dazu, um in den im weiteren Verlauf des Verfahrens stattfindenden Erörterungsterminen, die gesetzlich nicht öffentlich stattfinden, vertreten sein zu können.

Im Übrigen orientiert sich die Stellungnahme an den bereits in der Vergangenheit vorgetragenen Aussagen. Hierzu wird auf die Vorlagen 2000/335, 2006/049, 2007/278, 2009/019 und 2010/137A verwiesen.

Im Einzelnen:

Die Rechtsgrundlage der Planfeststellung ist in der Unterlage 0 zu den Planfeststellungsunterlagen dargestellt.

Nach Ablauf der Auslegung werden dem Maßnahmenträger durch die Planfeststellungsbehörde die Anregungen und Bedenken zur Stellungnahme übersandt. Danach finden ein oder mehrere Erörterungstermine statt. Im Anschluss an diese Verfahrensschritte wird der Planfeststellungsbeschluss ausgefertigt. Gegen diesen Beschluss besteht unter Berücksichtigung der genannten Bedingungen die Möglichkeit der Klage.

Tenor aller bisherigen Beschlüsse des Rates der Gemeinde Rastede ist die grundsätzliche Zustimmung zur Planung und zum Bau der A 20. Die jetzt vorgesehene Trasse West 3 entspricht nicht den Vorstellungen der Gemeinde, sondern ist nur gegenüber der ursprünglich auch geprüften Trasse West 4 die bessere Lösung. Aus verkehrlicher und städtebaulicher Sicht stellt die Trasse West 2, auch in einer modifizierten Lage, die beste Lösung dar.

In der Planunterlage U 22-1 gibt es eine Darstellung in Form eines Trassenentscheidungspapiers. Dort sind, in sich abgeschlossen, die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten dargestellt. Mit der Planunterlage U 22-3 ist eine Abhandlung zur raum- und wirtschaftsstrukturellen Wirkung der A 20 beigefügt. Daneben wurde im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen auch ein Gutachten zur Null-Plus-Variantenuntersuchung beigefügt. Mit der Planunterlage U 01 ist im Erläuterungsbericht im Übrigen allgemein verständlich der Planungsablauf mit den Abwägungen und Gutachten dargestellt.

Die Übersichtskarte U 02-Blatt 3 stellt den Trassenverlauf mit dem weiterführenden zweiten Planabschnitt in östlicher Richtung und die in Verbindung mit dem ersten Abschnitt anzulegende Seitenentnahme dar. Die Seitenentnahme wird auch für den zweiten Abschnitt der A20 als Entnahmestelle verbleiben; vergleiche hierzu auch Planunterlage U 22-6 – Hydrogeologischer Fachbeitrag und Planunterlage U 05-2 - Lageplan.

Insgesamt sind für alle erkennbar betroffenen Fachdisziplinen Gutachten vorgelegt worden, die eine nach gesetzlichen Vorgaben notwendige Kompensation darstellen. Bei den verschiedenen Schutzfällen, z. B. beim Straßenverkehr, sind die Wechselwirkungen sowohl bei der Herstellung des ersten Abschnittes, als auch nach Herstellung der vollständigen Trasse dargestellt und abgewogen. Nicht eingegangen wurde jedoch auf die Notwendigkeit des aus Sicht der Verwaltung notwendigen Umbaus der Wiefelsteder Straße und der Wilhelmshavener Straße im Bereich der Ortsdurchfahrt. Durch die größere Menge an Verkehr, die sich aus der Anbindung der A 20 an die A 29 durch die Anschlussstelle Hahn-Lehmden ergibt, wird eine höhere Gefährdung der schwächeren Verkehrsteilnehmer in diesem Bereich gesehen. Die Straßenraumgestaltung hat erheblichen Einfluss auf das Fahrverhalten der Verkehrsteilnehmer. Derzeit findet die Dorfentwicklungsplanung der Gemeinde auch für diesen Bereich statt und zeigt bereits unter Berücksichtigung nur der bestehenden Verhältnisse, dass eine Umgestaltung des Straßenraumes nicht nur aus städtebaulichen Gründen sondern auch unter Berück-

sichtigung sich verändernder Verkehrsverhältnisse geboten wäre. Diese Einschätzung ergibt sich erst recht dann, wenn durch den Bau der Autobahn die Verkehrsmenge weiter ansteigt. Der Planungsträger ist deshalb aufzufordern, insbesondere die Nebenanlagen den künftigen Verkehrsverhältnissen entsprechend herzurichten.

Für den Siedlungsbereich Bekhausen hat die Gemeinde Rastede zur Beordnung des Gebietes die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Die einzuhaltenden Lärmwerte durch den Einfluss der A 20 führen dazu, dass aktiver Lärmschutz in Form einer Lärmschutzwand erforderlich wird. Dieser Lärmschutz soll erst im 2. Bauabschnitt realisiert werden, da das Autobahnkreuz wegen des fehlenden Anschlusses des zweiten Abschnittes noch nicht voll ausgebaut wird. Die Verwaltung hält dieses Vorgehen nicht für sinnvoll und fordert aktiven Lärmschutz schon im Zusammenhang mit dem ersten Abschnitt des Autobahnkreuzes.

Aus dem Höhenplan, Planunterlage U 06-1, Blatt 28 und 29, ist die Höhenabwicklung der A 20 wegen der höhenungleichen Kreuzung mit der A 29 und der Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven erkennbar. Der Höhenunterschied zwischen der A 29 und der A 20 beträgt mehr als 6,50 m. Sofern dort Lärmschutzwände von 4 m Höhe oder mehr installiert werden müssen, ergibt sich eine optische Barriere von mehr als 10,50 m. Diese Beeinträchtigung, die eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für die Bereiche Hahn-Lehmden und Bekhausen zum Inhalt haben wird, muss durch geeignete flankierende Maßnahmen gemildert werden.

Der Bekhausermoorweg wird durch die A 20 abgetrennt. Hierfür wird für den Bekhausermoorweg – alt - eine Wendeanlage im südöstlichen Anschlussort vorgesehen. Etwa parallel zur A 29 wird der Bekhausermoorweg – neu - bis an den Bekhauser Esch geführt. Der Bekhauser Esch ist etwa 3,0 m breit und mündet auf die Wilhelmshavener Straße, L 825. Durch die Zusammenlegung der beiden Wirtschaftswege mit Transporten aus der Sandabbaustelle, dem Verkehr aus dem Beachclub Nethen, dem Anliegerverkehr und dem landwirtschaftlichen Verkehr ist die Fahrbahnbreite zwischen der Einmündung Bekhausermoorweg und der Wilhelmshavener Straße nicht mehr ausreichend und damit nicht verkehrsgerecht. Hierfür ist die Anpassung der Fahrbahnbreite des Bekhauser Esch auf 6,5 m und die verkehrsgerechte Anbindung mit Linksabbiegespuren in die Wilhelmshavener Straße herzustellen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Entwässerungsprobleme durch Veränderung des Grabensystems und der größeren befestigten Fläche sind durch geeignete Maßnahmen zu lösen. Von dieser Maßnahme ist auch das Brückenbauwerk im Zuge des Bekhauser Esch über die A 29 betroffen. Die Darstellung der angesprochenen Situation ist der Planunterlage U 03-Übersichtslageplan, Blatt 4, und Lageplan U 05-Lageplan durchgehende Strecke, Blatt 21, zu entnehmen. Bezüglich der weiteren Forderungen den Straßenbereich betreffend wird auf die Anlage verwiesen.

Wenngleich eine Sandabbaustelle in Form der Anlegung der geplanten Seitenentnahme erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat, so überwiegen aus Sicht der Gemeinde Rastede zunächst die positiven Effekte, da durch eine solche Art der Bodenlieferung im Saugbaggerverfahren eine erhebliche Anzahl von LKW-Fahrten unterbleiben wird. Da die Entnahmestelle zukünftig der Natur und nicht dem Tourismus vorbehalten bleiben soll, bestehen keine Befürchtungen hinsichtlich einer ungewollten Nutzung. Gleichwohl sind mögliche Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu untersuchen, da durch Hinweise des Wasserversorgungsverbandes bereits durch die bestehenden Seen darauf hingewiesen wurde, dass entgegen der Annahme der Eintrag durch Schadstoffe zugenommen hat. Auch hier wird im Übrigen auf die Anlage 1 zur Vorlage verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit keine.

Anlagen:

Anlage1 – Stellungnahme der Gemeinde Rastede zum Planfeststellungsentwurf des ersten Abschnitts der Autobahn A 20